

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang Burg, 26.06.2003 Nr.: 15

Inhalt

<p>A. Landkreis Jerichower Land</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>184 GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG der Verwaltungsgemeinschaft Möser für die Mitgliedsgemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen.....165</p> <p>185 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Körbelitz vom 16.11.1999.....167</p> <p>186 S a t z u n g über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lostau und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa – Satzung).....168</p> <p>187 S a t z u n g über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schermen und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa – Satzung).....170</p> <p>188 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2003.....172</p> <p>189 SATZUNG und BEKANNTMACHUNG der SATZUNG über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wahlitz..173</p> <p>190 Satzung, Anlage zur Satzung und Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wahlitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.....176</p> <p>191 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz.....178</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>192 Bekanntmachung über den Erlass der Satzung (Satzungsbeschluss) der Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil</p>	<p>Hohenseeden für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den als Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2,3 und 5 BauGB.....179</p> <p>193 Bekanntmachung ber den Erlass der Satzung (Satzungsbeschluss) der Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Zerben für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den als Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2,3 und 5 BauGB.....179</p> <p>194 Bekanntmachung ber den Erlass der Satzung (Satzungsbeschluss) der Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Derben, für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den als Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Satz 2, 3 und 5 BauGB.....179</p> <p>195 Bekanntmachung weite öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey.....180</p> <p>196 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bbauungsplanes – „Ortsmitte – Güsen“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Güsen.....180</p> <p>197 Bekanntmachung der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001Gemeinde Menz - Beschluss- Nr. 11-03-2003 - Entlastung der Jahresrechnung 2001.....181</p> <p>198 Bekanntmachung der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001der Gemeinde Gerwisch - Beschluss- Nr. 04/III/2003 - Entlastung der Jahresrechnung 2001...181</p> <p>199 Bekanntmachung der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001der Gemeinde Gübs - Beschluss- Nr. 24 / 2003 - Entlastung der Jahresrechnung 2001.....181</p> <p>200 Bekanntmachung der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001der Gemeinde Königsborn - Beschluss- Nr. 14 / 04 / 2003 - Entlastung der Jahresrechnung 2001.....181</p> <p>201 Bekanntmachung der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001der Gemeinde Wahlitz - Beschluss- Nr. 10- 04 (III) 2003 - Entlastung der Jahresrechnung 2001.....181</p>
---	---

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- 3. Sonstige Mitteilungen
- C. Kommunale Zweckverbände**
- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen
- D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

184

Verwaltungsgemeinschaft
Möser

**GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG
der Verwaltungsgemeinschaft Möser
für die Mitgliedsgemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau,
Möser, Pietzpuhl und Schermen**

**Gefahrenabwehrverordnung der
Verwaltungsgemeinschaft Möser**

**Zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –
gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen,
ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenem Feuer im Freien,
beim Betreten von Eisflächen sowie über die Hausnummerie-
rung.**

Aufgrund der §§ 1 und 94 I Nr. 1 des Gesetzes über die öffent-
liche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG
LSA) vom 19.12.1991 (GVBl.LSA S. 538), gültig in der zuletzt
geänderten Fassung, sowie die §§ 77 VII S. 1 und 81 IV S. 2 der
Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom
05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568), gültig in der zuletzt geänderten
Fassung sowie § 5 VII S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der
kommunalen Gemeinschaftsarbeit und zur Anpassung der Bau-
ordnung vom 09.10.1992 (GVBl.LSA S. 730), gültig in der zuletzt
geänderten Fassung, wird für die Verwaltungsgemeinschaft
Möser eine Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) **Straßen:**
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel,
Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, so-
weit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch
wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum
stehen.

Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengrä-
ben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und
Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrs-
sinn- und Grünstreifen;
- b) **Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeu-
gen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) **Gehwege:**
diejenigen Teile der Straße, die nur dem Verkehr der Fuß-
gänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise
von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen
langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder
befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und –
durchgänge;

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen
- E. Sonstiges**
- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

- d) **Radwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder selbständigen Verkehrs-
anlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und durch
Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßen-
fläche abgegrenzt sind;
- e) **Gemeinsame Rad- und Gehwege:**
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Ver-
kehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgän-
ger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bord-
steine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche
abgegrenzt sind;
- f) **Reitwege:**
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Ver-
kehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von
Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise
von der übrigen Straße abgegrenzt sind;
- g) **Fahrzeuge:**
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, be-
spannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwa-
gen, dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Kranken-
fahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;
- h) **Anlagen:**
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grün-
flächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2

Schutzvorkehrungen

- (1) Jede Form von losen oder sich gelösten Überhängen an
Gebäuden insbesondere Schneeüberhang sowie Eiszapfen,
die unmittelbar an der Straße liegen, besonders an den
Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen,
wenn Personen oder Sachen sonst gefährdet werden könn-
ten.
- (2) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu
sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und
Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen Hinweis
kenntlich zu machen.
- (4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Ge-
genstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenver-
kehr Personen oder Sachen beschädigt werden können,
dürfen nur in Höhe von mindestens 2,50 m über dem Boden
angebracht werden.
- (5) Kellerschächte, Luken und sonstige gefährlichen Vertiefun-
gen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen,
müssen ständig mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten
und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein,
solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall
sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkel-
heit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern
unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere
Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öf-
fentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen
der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung

nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

- (7) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen allerhöchstens 0,90 m hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

§ 3

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der in § 1 dieser Verordnung unter a) bis h) aufgeführten Straßen, Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Reitwegen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
- a) Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Verpackungsmittel und sonstige gefährlichen Gegenstände und Materialien zurückzulassen oder nicht in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.
 - b) Flächen, die von Straßen oder Anlagen sichtbar sind, unerlaubt zu bemalen, zu besprühen oder zu bekleben, sofern dadurch das äußere Erscheinungsbild verändert wird.
 - c) den im Haushalt oder im Gewerbebetrieb an fallenden Müll in Papierkörbe zu füllen, die auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Tierhalter und Personen, die mit der Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier die Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragten Personen zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Halten und Mitführen von Tieren

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören.
- (2) Hundehalter und die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt. Auf Kinderspielplätzen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.

§ 5

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft Möser. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist (z. B. Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen) bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese abzulöschen.

§ 6

Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten.
- a) Sonn- und Feiertage
(allgemeine Arbeitsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten:
19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe)

- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind geräuschvolle Tätigkeiten verboten, das gilt insbesondere für nachfolgend aufgeführte Arbeiten im Freien:

- a) der Betrieb von hand- und motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.ä.);
- b) der Betrieb motorbetriebener Garten und Sportplatzpflegegeräte
- c) Holzhacken

- (3) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikwiedergabegeräte nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

- (4) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalträgern, deren Schall außerhalb des Werksgebietes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen.

- (5) Ausnahmen von den Verboten sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung solcher Arbeiten in dieser Zeit gebieten.

§ 7

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Das gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen
- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder der Rückseite des Gebäudes liegt, an der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt;
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit einer Nummer zu versehen;
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (6) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs.(1) können von der Verwaltungsgemeinschaft Möser zugelassen werden, wenn die Einführung in dieses Gebiet zu einer unververtretbaren Härte führen würde und die Auffindbarkeit der Gebäude eine Abweichung gestattet.

§ 8

Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller öffentlichen Gewässer im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Möser ist verboten.

- (2) Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Möser bekanntgegeben.

§ 9

Ausnahmeerlaubnis

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 8 bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft. Die Ausnahmeerlaubnis kann erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich dieser Verordnung durch die beantragte Ausnahme nicht beeinträchtigt wird. Diese Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 I des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 I jede Form von losen oder sich gelösten Überhängen, wie Eiszapfen oder Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft;
- § 2 II Blumentöpfe und -kästen nicht gegen Herabstürzen sichert;
- § 2 III frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen, solange sie abfärben, nicht durch auffallende Wamschilder kenntlich macht;
- § 2 IV Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere Gegenstände sowie Vorrichtungen durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken unter einer Höhe von 2,50 m dem Erdboden anbringt;
- § 2 V Kellerschächte und Luken oder sonstige gefährdenden Vertiefungen bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet;
- § 2 VI durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- § 2 VII Einfriedungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt;
- § 3 I a) Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Verpackungsmittel und sonstige gefährlichen Gegenstände zurücklässt oder nicht in die dafür bestimmten Behälter wirft;
- § 3 I b) Flächen, die von Straßen oder Anlagen sichtbar sind unerlaubt bemalt, besprüht, beklebt und dadurch das äußere Erscheinungsbild verändert;
- § 3 I c) den im Haushalt oder im Gewerbebetrieb anfallenden Müll in Papierkörbe füllt, die auf öffentlichen Straßen oder Anlagen aufgestellt sind;
- § 3 II zulässt, dass Tiere die Straßen und Anlagen unreinigen und dieses dann nicht beseitigt;
- § 4 I Hunde so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird;
- §§ 4 I, 6 I nicht darauf achtet, dass Tiere durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören;
- § 4 II nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen anspringen oder anfallen;
- § 4 II einen Hund auf einem Kinderspielplatz mitführt
- § 5 I Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt;
- § 5 II jedes zugelassene Feuer im Freien nicht durch eine erwachsene Person beaufsichtigt und die Feuerstelle vor dem Verlassen ablöscht;
- § 6 II während der Ruhezeit die untersagten Tätigkeiten ausübt;
- § 6 III während der Ruhezeiten nach § 6 I Lautsprecher, Ton- und Musikwiedergabegeräte in solcher Laut-

stärke betreibt oder abspielt, dass Unbeteiligte gestört werden;

- § 7 I als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert;
- § 7 II – VII unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist;
- § 8 I die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt oder befährt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Geltungsdauer

Diese Verordnung hat nach § 100 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt eine Gültigkeit bis auf Widerruf, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren ab ihrem Inkrafttreten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt verlieren alle bisher ergangenen Dienst- anweisungen und Einzelbestimmungen ihre Gültigkeit, sofern sie dieser Dienst- anweisung entgegenstehen.

Möser, 07.05.2003

gez. Schulze
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

185

Gemeinde K ö r b e l i t z

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde K ö r b e l i t z vom 16.11.1999

1. Änderung

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.99 (GVBl. LSA S. 152) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.06.96, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 16.04.99 (GVBl. LSA S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde K ö r b e l i t z in seiner Sitzung am 25.03.2003 folgende Änderung der Satzung über die Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Der § 3 - Steuersätze (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|----------------------------|---------|
| a) für den ersten Hund | 30,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 45,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 60,00 € |

§ 2

Diese Änderung tritt rückwirkend am 01.01.2003 in Kraft.

K ö r b e l i t z, 25.03.2003

gez. Brandt
Bürgermeister

186

Gemeinde Lostau

**Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätte der
Gemeinde Lostau und über die Erhebung von Gebühren
als Elternbeitrag (KiTa – Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG – LSA) vom 11. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau auf seiner Sitzung am 06.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

**Teil I
Benutzungsordnung
§1 Allgemeines**

Die Gemeinde Lostau ist Träger der Kindertagesstätte „Elbpiraten“, Am Krankenhaus 7 in 39291 Lostau, und unterhält diese als öffentliche Einrichtung für die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich – rechtliches Benutzungsverhältnis. Im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern unabdingbar notwendig.

Die Einrichtung wird politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

§ 2 Anspruch

Wenn beide Elternteile, die mit dem aufzunehmenden Kind in einem Haushalt leben bzw. ein Elternteil bei alleinerziehenden Eltern berufstätig ist, besteht der Anspruch auf Zuweisung eines Ganztagsplatzes von maximal 10 Betreuungsstunden. Ein über diese Regelung hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden.

Wenn mindestens ein Elternteil, welches mit dem aufzunehmenden Kind in einem Haushalt lebt nicht berufstätig ist, besteht der Anspruch auf Zuweisung eines Halbtagsplatzes bis maximal 5 Betreuungsstunden. Ein über diese Regelung hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden.

Für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Halbtagsplatz wird zur Umsetzung des festgeschriebenen Bildungsauftrages eine Kernzeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgeschrieben. Eine Teilung der Betreuungszeit ist nicht möglich.

Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend seiner Möglichkeiten.

Die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt dem Träger.

§ 3 Aufnahme

Entsprechend der Betriebserlaubnis werden Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Gemeinde Lostau sind. Im Falle freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden.

Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger. Der Antrag ist mindestens 4 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin zu stellen, frühestens jedoch am Tag der Geburt.

Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend der vorhandenen Plätze.

Zwischen dem Träger der Einrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Vor der Aufnahme in die Einrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen.

Die Kinder sollen die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben. Dies ist durch die Vorlage des Impfausweises nachzuweisen.

Aufnahme in die Kindertagesstätte können auch behinderte Kinder finden, wenn sie nicht einer besonderen Förderung bedürfen. Hierzu finden individuelle Absprachen zwischen den Eltern und der Leiterin der Kindertagesstätte statt.

Entscheidungen einfacher Art zur Aufnahme in die Kindereinrichtung werden auf das Verwaltungsamt übertragen. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger.

§ 4 Gastkinder

Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden.

Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist montags – freitags (außer Feiertage) von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Über eine Änderung der Öffnungszeiten entscheidet, unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs, der Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung des Kuratoriums.

In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von 5 Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an den Träger der Einrichtung zurückzusenden.

Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.

Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift u.ä.), sind dem Träger der Einrichtung innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen.

Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind dem Träger entsprechend seiner Vorgaben und Terminsetzungen zu übergeben.

Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung von Telefonnummern, der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Krankenkasse u.ä. der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertagesstätte nicht.

Um Verwechslungen zu vermeiden sollten Gegenstände, die Kinder in die Einrichtung mitbringen, namentlich gekennzeichnet werden.

§ 7 Krankheit/Anzeigepflicht

Bei Erkrankungen des Kindes ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.

Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt.

Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit, welche dem Seuchengesetz unterliegt besteht, ist dies unverzüglich der Einrichtung anzuzeigen. Der Träger der Einrichtung muss nach erfolgter Bekanntgabe an das Gesundheitsamt unverzüglich Meldung erstatten.

Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 8 Verpflegung

In der Kindertagesstätte wird eine warme Mittagsmalzeit bereitgestellt. Darüber hinaus werden Getränke angeboten.

Für die Bereitstellung von Essen und Getränken ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses ist kein Bestandteil der monatlichen Elternbeiträge

§ 9 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten.

Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertagesstätte, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtführenden Erzieherin.

Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt dem Erziehungsberechtigten.

Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

Soll ein Kind von einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

§ 10 Versicherungen

Der Träger der Kindertagesstätte versichert alle Kinder, die in der Einrichtung angemeldet sind gegen Haftpflichtschäden. Kinder ab einem Alter von 3 Jahren sind zusätzlich unfallversichert.

§ 11 Haftungsausschluss bei Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderer Sachen, die ein Kind in die Kindertagesstätte mitgebracht hat, haftet der Träger nur bei grob fahrlässigem Verschulden seiner Bediensteten.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte Lostau sind monatlich Elternbeiträge entsprechend der KiTa – Satzung Teil II – Gebührenordnung – zu entrichten.

Die lt. § 8 anfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Elternbeiträge

§ 13 Ausschluss von Kindern

Kinder, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch der Einrichtung jederzeit ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet im Einzelfall der Träger der Einrichtung.

Der Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 14 Abmeldung

Kinder können vom Besuch der Kindertagesstätte mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende eines Monats schriftlich beim Träger abgemeldet werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat in voller Höhe zu zahlen.

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.

§ 15 Änderungen der Betreuungszeiten

Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten können mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. und zum 31.12 eines Jahres geändert werden, soweit sich die Änderung nicht aus den Regelungen des § 3 KiFöG ergibt.

§ 16 Kündigungsrecht

Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag schriftlich zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- wenn ein Betreuungsvertrag nicht abgeschlossen wird.
- wenn Verstöße gegen diesen Betreuungsvertrag bzw. gegen die Satzung der Kindertagesstätte in der jeweils gültigen Fassung bekannt werden.
- wenn gesetzliche Vorschriften die Änderung oder Aufhebung des Vertrages erfordern.

Teil II Gebührenordnung

§ 1 Allgemeines

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte der Gemeinde Lostau ist eine öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.

Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung des fälligen Betrages durch die Erziehungsberechtigten auf das ihnen bekanntgegebene Bankkonto unter Angabe des entsprechenden Kassenzweckens. Der Zahlungseingang muss bis zum 15. des laufenden Monats auf dem Konto des Trägers der Kindertagesstätte zu verzeichnen sein.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlassen haben. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekanntgemacht wird.

§ 4 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 5 Unterbrechung der Nutzung

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn

- von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen.
- Schließzeiten aufgrund § 5 Teil I – Benutzungsordnung eintreten.
- sonstige aus betrieblichen Gründen notwendige kurzzeitige Schließungen bis zu 5 Werktagen erfolgen.

§ 6 Gastkinder

Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle € Beträge aufgerundet.

§ 7 Gebührenhöhe

Die Gebühr wird entsprechend den gesetzlichen Grundlagen durch Beschluss des Gemeinderates nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt. Der Beschluss wird für den Zeitraum der Gültigkeit als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Eltern, die Ihre Kinder außerhalb der festgeschriebenen Öffnungszeiten abholen haben pro angefangene Stunden ein Zehntel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Stundensatz wird auf volle € Beträge aufgerundet.

§ 8 Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung an andere Träger erfolgt nicht, wenn in der Kindertagesstätte der Wohnortgemeinde ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Für den Fall, dass ein Betreuungsplatz weder in der Kindertagesstätte des Wohnortes noch im Einzugsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Möser zur Verfügung steht, ist durch die Erziehungsberechtigten Personen vor Aufnahme des Kindes in einer anderen Tagesstätte ein schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Es ergeht dann ein gesonderter Bescheid.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle anderen KiTa – Satzungen und die dazugehörigen Gebührensatzungen treten an diesem Tage außer Kraft.

gez. Kreye
Bürgermeister

187

Gemeinde Schermen

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schermen und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa – Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG – LSA) vom 11. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen auf seiner Sitzung am 22.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

**Teil I
Benutzungsordnung**

§1 Allgemeines

Die Gemeinde Schermen ist Träger der Kindertagesstätte „Zwergenland“, Chausseestraße 20 in 39291 Schermen, und unterhält diese als öffentliche Einrichtung für die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich – rechtliches Benutzungsverhältnis.

Im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern unabdingbar notwendig.

Die Einrichtung wird politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

§ 2 Anspruch

Wenn beide Elternteile, die mit dem aufzunehmenden Kind in einem Haushalt leben bzw. ein Elternteil bei alleinerziehenden Eltern, berufstätig ist besteht der Anspruch auf Zuweisung eines Ganztagsplatzes von max. 10 Betreuungsstunden. Ein über diese Regelung hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden.

Wenn mindestens ein Elternteil, welches mit dem aufzunehmenden Kind in einem Haushalt lebt nicht berufstätig ist besteht der Anspruch auf Zuweisung eines Halbtagsplatzes bis max. 5 Betreuungsstunden. Ein über diese Regelung hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden. Der Halbtagsplatz wird in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung gestellt.

Zur Erfüllung des gesetzlich vorgeschriebenen Bildungsauftrages müssen Kinder bis **8.00 Uhr in der Einrichtung sein.**

Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend seiner Möglichkeiten.

Die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt dem Träger.

§ 3 Aufnahme

Entsprechend der Betriebserlaubnis werden Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.

Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Gemeinde Schermen sind.

Im Falle freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden.

Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger. Der Antrag ist vor dem gewünschten Aufnahmetermin zu stellen, frühestens jedoch am Tag der Geburt.

Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend der vorhandenen Plätze.

Zwischen dem Träger der Einrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Vor der Aufnahme in die Einrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen.

Die Kinder sollen die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben. Dies ist durch die Vorlage des Impfausweises nachzuweisen.

Aufnahme in die Kindertagesstätte können auch behinderte Kinder finden, wenn sie nicht einer besonderen Förderung bedürfen. Hierzu finden individuelle Absprachen zwischen den Eltern und der Leiterin der Kindertagesstätte statt.

Entscheidungen einfacher Art zur Aufnahme in die Kindereinrichtung werden auf das Verwaltungsamt übertragen. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger.

§ 4 Gastkinder

Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden.

Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr.

Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist montags – freitags (außer Feiertage) von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Über eine Änderung der Öffnungszeiten entscheidet, unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs, der Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung des Kuratoriums.

In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von 5 Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an den Träger der Einrichtung zurückzusenden.

Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.

Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift u.ä.), sind dem Träger der Einrichtung innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen.

Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind dem Träger entsprechend seiner Vorgaben und Terminsetzungen zu übergeben.

Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung von Telefonnummern, der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Krankenkasse u.ä. der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertagesstätte nicht.

Um Verwechslungen zu vermeiden sollten Gegenstände, die Kinder in die Einrichtung mitbringen, namentlich gekennzeichnet werden.

§ 7 Krankheit/Anzeigepflicht

Bei Erkrankungen des Kindes ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.

Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt.

Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit, welche dem Seuchengesetz unterliegt besteht, ist dies unverzüglich der Einrichtung anzuzeigen. Der Träger der Einrichtung muss nach erfolgter Bekanntgabe an das Gesundheitsamt unverzüglich Meldung erstatten.

Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 8 Verpflegung

In der Kindertagesstätte wird eine warme Mittagsmalzeit bereitgestellt. Darüber hinaus werden Getränke angeboten.

Für die Bereitstellung von Essen und Getränken ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses ist kein Bestandteil der monatlichen Elternbeiträge

§ 9 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten.

Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertagesstätte, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtführenden Erzieherin.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt dem Erziehungsberechtigten.

Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

Soll ein Kind von einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

§ 10 Versicherungen

Der Träger der Kindertagesstätte versichert alle Kinder, die in der Einrichtung angemeldet sind gegen Haftpflichtschäden. Kinder ab einem Alter von 3 Jahren sind zusätzlich unfallversichert.

§ 11 Haftungsausschluss bei Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderer Sachen, die ein Kind in die Kindertagesstätte mitgebracht hat, haftet der Träger nur bei grob fahrlässigem Verschulden seiner Bediensteten.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte Schermen sind monatlich Elternbeiträge entsprechend der KiTa – Satzung Teil II – Gebührenordnung – zu entrichten.

Die lt. § 8 anfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Elternbeiträge § 13 Ausschluss von Kindern Kinder, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch der Einrichtung jederzeit ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet im Einzelfall der Träger der Einrichtung.

Der Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 14 Abmeldung

Kinder können vom Besuch der Kindertagesstätte mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende eines Monats schriftlich beim Träger abgemeldet werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat in voller Höhe zu zahlen.

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.

§ 15 Änderungen der Betreuungszeiten

Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten können mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. und zum 31.12 eines Jahres geändert werden soweit sich die Änderung nicht aus den Regelungen des § 3 KiFöG ergibt.

Der Träger der Einrichtung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 16 Kündigungsrecht

Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag schriftlich zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- wenn ein Betreuungsvertrag nicht abgeschlossen wird.
- wenn Verstöße gegen diesen Betreuungsvertrag bzw. gegen die Satzung der Kindertagesstätte in der jeweils gültigen Fassung bekannt werden.
- wenn gesetzliche Vorschriften die Änderung oder Aufhebung des Vertrages erfordern.

Teil II Gebührenordnung

§ 1 Allgemeines

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte der Gemeinde Schermen ist eine öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.

Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung des fälligen Betrages durch die Erziehungsberechtigten auf das ihnen bekanntgegebene Bankkonto unter Angabe des entsprechenden Kassenzweckens. Der Zahlungseingang muss bis zum 15. des laufenden Monats auf dem Konto des Trägers der Kindertagesstätte zu verzeichnen sein.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekanntgemacht wird.

§ 4 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 5 Unterbrechung der Nutzung

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn

- von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen.
- Schließzeiten aufgrund §5 Teil I – Benutzungsordnung eintreten.
- sonstige aus betrieblichen Gründen notwendige kurzzeitige Schließungen bis zu 5 Werktagen erfolgen

§ 6 Gastkinder

Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle € Beträge aufgerundet.

§ 7 Gebührenhöhe

Die Gebühr wird entsprechend den gesetzlichen Grundlagen durch Beschluss des Gemeinderates nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt. Der Beschluss wird für den Zeitraum der Gültigkeit als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Eltern, die Ihre Kinder außerhalb der festgeschriebenen Öffnungszeiten abholen haben pro angefangene Stunden ein Zehntel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Stundensatz wird auf volle € Beträge aufgerundet.

§ 8 Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung an andere Träger erfolgt nicht, wenn in der Kindertagesstätte der Wohnortgemeinde ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Für den Fall, dass ein Betreuungsplatz weder in der Kindertagesstätte des Wohnortes noch im Einzugsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Möser zur Verfügung steht, ist durch die Erziehungsberechtigten Personen vor Aufnahme des Kindes in einer anderen Tagesstätte ein schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Es ergeht dann ein gesonderter Bescheid.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle anderen KiTa – Satzungen und die dazugehörigen Gebührensatzungen treten an diesem Tage außer Kraft.

gez. Bartels
Bürgermeister

Stadt Jerichow

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2003**

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 des Ersten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 05. Dezember 2000 (GVBl. S. 664), das Gesetz zur Konsolidierung der Verwaltungsgemeinschaften vom 10. Januar 2001 (GVBl. S. 2), das Zweite Vorschaltgesetz zur Kommunalreform und Verwaltungsmodernisierung vom 15. Mai 2001 (GVBl. S. 168) und das Dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. S. 434) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung am 22.05.2003, mit Beschlussvorlagen-Nr. 440/05-2003, folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge gegenüber nunmehr fest- bisher gegesetzt auf	
	EURO	EURO	EURO	EURO
a) Verwal- tungshaushalt die Ein- nahmen	30.000,00		1.663.500,00	1.693.500,00
die Aus- gaben	30.000,00		1.663.500,00	1.693.500,00
b) Vermögen- shaushalt die Ein- nahmen	585.200,00		1.032.900,00	1.618.100,00
die Aus- gaben	585.200,00		1.032.900,00	1.618.100,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Jerichow, den 22.05.2003

gez. Bothe
Bürgermeister

-Siegel-

**2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssat-
zung 2003 der Stadt Jerichow**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Stadt Jerichow wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Jerichower Land am 13.06.2003, unter dem Aktenzeichen: 155160/1/2003 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 und der Nachtragshaushaltsplan 2003 werden gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA an sieben Tagen öffentlich zur Einsichtnahme im gemeinsamen Verwal-

tungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebkecht-Str. 10, ausgelegt.

Jerichow, den 25.06.2003

gez. Bothe
Bürgermeister

-Siegel-

189

Gemeinde Wahlitz

SATZUNG und BEKANNTMACHUNG der SATZUNG über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wahlitz

1. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wahlitz

Aufgrund der §§ 4,6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (GVBl. LSA S. 457) in Verbindung mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wahlitz in seiner Sitzung am 19.06.2003 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Wahlitz erhebt wiederkehrende Ausbaubeiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentlich Straße, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) in der zur Zeit gültigen Fassung zu erheben sind.

§ 2

Abrechnungseinheit

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Maßgabe des Absatz 2 ermittelt.

- (2) Die innerhalb der Ortslage und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in Bebauungsplangebieten sowie im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch der Gemeinde gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Plan sowie der beigefügten Grundstücksliste ergibt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von:
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwegen
 - c) Radwegen
 - d) Parkflächen
 - e) nicht selbstständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün
 - f) verkehrsberuhigten Bereichen
 - g) Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßengrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei den auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird)
 - h) Straßenbeleuchtung
 - i) Oberflächenentwässerung
 - k) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Beitragsfähig sind auch die Kosten, die durch die Beauftragung eines Dritten entstehen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der Grundstücksflächen, welche für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der in Absatz 1 aufgeführten Anlagen benötigt werden. Dazu gehört auch der Wert, der hierfür von der Gemeinde Wahlitz aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Zinsen für Eigen- und Fremdkapital, das für die Investitionsaufwendungen nach Absatz 1 erforderlich ist, sind ebenfalls beitragsfähig. Bei der Verzinsung von Eigenkapital darf der Zinssatz den Durchschnittszinssatz für langfristige Geldanlagen nicht überschreiten.
- (5) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 - b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörigen Rampen;
 - c) für selbstständige Grünanlagen und Kinderspielplätze.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen im Zusammenhang genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 6

Gemeindeanteil

Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Gemeinde Wahlitz den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der Anteil der Gemeinde Wahlitz am beitragsfähigen Aufwand beträgt 38,83 %.

§ 7

Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksgröße

- (1) Der nach §§ 3 und 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke nach einer nutzungsbezogenen Grundstücksfläche umgelegt. Dazu wird die nach Absatz (2) ermittelte Grundstücksfläche des beitragsbezogenen Grundstücks mit einem nach Maß und Art der Nutzung ausgestalteten Nutzungsfaktor multipliziert.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung nach § 9.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken,
 1. bei Grundstücken, die nur oder auch in beplanten Gebieten liegen, diejenige Fläche, für die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, soweit nicht darüber hinaus baulich oder gewerblich genutzt wird;
 2. bei Grundstücken, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen und nicht unter lit.e) fallen,
 - a) wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 Metern (Tiefe) dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 Metern dazu verläuft (Tiefe). - Werden die Grundstücke darüber hinaus baulich oder gewerblich genutzt, vergrößert sich die Tiefe entsprechend.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 8

Maß der Nutzung von Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei erschlossenen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststell-

bar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor (Multiplikator für die Grundstücksfläche) beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um weitere 0,6.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 3 bestimmten Flächen,
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, der die Zahl der Vollgeschosse bestimmt, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilt höchstzulässige Baumassenzahl oder die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
 - a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) wenn sie unbebaut sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Ziff. 2. berechneten Vollgeschosse;
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend;
 - d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, die Traufhöhe geteilt durch 3,5, wenn die sich ergebende Zahl höher als diejenige nach lit. a) ist, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind;
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnliche Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 9

Art und Maß der Nutzung von sonstigen Grundstücken

- (1) Für die Flächen nach § 7 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 1. Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen
 2. Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland
 3. gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,6 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,6 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,15 mit Zuschlägen von je 0,75 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - 1. mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,15 mit Zuschlägen von je 0,75 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - 2. mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,6 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschoss richtet sich nach § 6 Abs. 1.

**§ 10
Beitragsatz**

- (1) Der Beitragsatz wird aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen eines Zeitraumes von fünf Jahren ermittelt.
- (2) Der Beitragsatz beträgt im Erhebungszeitraum nach Abs. 1 jährlich EUR 0,09393 pro m² Grundstücksfläche.

**§ 11
Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruches**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einem Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 - 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 - 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 - 3. die Bezeichnung des Grundstücks
 - 4. den zu zahlenden Betrag,
 - 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 - 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung

**§ 12
Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

**§ 13
Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dringlichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Eheschließungsrechtsgesetzes vom 04.05.1998 (BGBl. I S. 833), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

**§ 14
Auskunftspflichten**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

**§ 15
Billigkeitsregelungen**

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 909 qm gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 7 Abs. 3 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in Größe der Begrenzungsfläche herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und er Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 16
Übergangsregelung**

Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung für im Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch entstehen oder waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6, 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.

April 1993, BGBl. I S. 622) oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstehenden oder entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

17

Berechtigung und Verpflichtung Dritter

- (1) Die Gemeinde Wahlitz kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrnehmen lassen. Der beauftragte Dritte hat der Gemeinde Wahlitz die zur Abgabenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen gegen Kostenerstattung mitzuteilen.
- (2) Die Ermächtigung des Dritten zu den in den Absatz 1 genannten Aufgaben darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Gemeinde Wahlitz geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. §§ 6 Abs. 7 GO-LSA, 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Regelung des § 14 dieser Satzung zuwider handelt und dadurch ermöglicht, dass Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft.

Wahlitz, den 20.06.2003

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

2. BEKANNTMACHUNG der SATZUNG über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wahlitz

Die vorstehende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wahlitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung, einschließlich der grafischen Darstellung der Abrechnungsgebiete, liegt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Wahlitz, §13(1), zusätzlich vom

30.06.2003 bis 16.07.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Bauamt, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 23.06.2003

gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

190

Gemeinde Wahlitz

Satzung, Anlage zur Satzung und Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesein-

richtung der Gemeinde Wahlitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

I. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wahlitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 5 über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiFöG), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wahlitz auf seiner Sitzung am 22.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde Wahlitz unterhält eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die Betreuungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
2. Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und bestmögliche Förderung jeden Kindes.
3. Diese Zusammenarbeit wird durch die Wahl eines Elternsprechers und die Bildung eines Kuratoriums sowie durch die unterschiedlichsten Formen der Zusammenarbeit Eltern/Kita gefördert.
4. Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 – 17.00 Uhr geöffnet.

§ 2

Aufnahmemodalitäten

1. Einweisungsstelle zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist das Amt für Ordnung und Soziales der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz. Mit der Bestätigung der Aufnahme eines Kindes durch das Amt für Ordnung und Soziales kommt zwischen den Anmeldern und der Gemeinde Wahlitz ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Benutzung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des KiFöG-LSA und dieser Satzung zustande.
2. Die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Wahlitz nimmt entsprechend ihrer Kapazität folgende Altersstufen auf:
Kita „Kluspapen“ Wahlitz: von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
3. Über Ausnahmen entscheidet das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt nach Anhörung des Trägers der Einrichtung, des Erziehungsberechtigten und der Leiterin der betreffenden Einrichtung.
4. Aufnahme in der Kindereinrichtung finden erstrangig Kinder aus Wahlitz. Soweit in der Kindereinrichtung freie Betreuungsplätze vorhanden sind, steht die Benutzung der Einrichtung auch für Kinder aus anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft offen. Solche Kinder gelten als Fremdkinder, für die die jeweilige Gemeinde den Differenzbetrag je Platz und Monat an die Gemeinde Wahlitz zu zahlen hat. Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich Kindern bis zum Schuleintritt offen. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindereinrichtung ärztlich untersucht werden.
5. Bei der Aufnahme des Kindes nach Krankheit muss ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorliegen. Aufnahme in die Kindereinrichtung können auch Kinder mit Benachteiligungen und Behinderungen finden, wenn sie nicht einer besonderen Förderung bedürfen. Hierzu finden individuelle Absprachen zwischen den Eltern und der Leiterin der Einrichtung statt.

§ 3

Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten, für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt.
2. Die Leiterin spricht mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastungen ab.
3. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit. Die Bereitstellung von Getränken regelt die jeweilige Benutzungsordnung der Einrichtung.
4. Vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtung, z.B. auf Grund von durchzuführenden Baumaßnahmen bzw. bei Arbeitstagen zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Betreuung der Kinder während dieser Zeiten wird in einer jeweils festgelegten Einrichtung abgesichert.

§ 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstättenleitung

1. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Fachpersonal der Kindereinrichtung und holen sie nach der Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten, dass die Kinder allein den Weg zur und von der Einrichtung zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft darüber unverzüglich Mitteilung an die Kindereinrichtung zu geben.
4. Die Leitung der Kindereinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten über Sprechstunden oder individuellen Gesprächen die Möglichkeit, zum Gedankenaustausch und Aussprachen.
5. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten, welche dem Seuchengesetz unterliegen, hat die Leitung der Kindereinrichtung unverzüglich Meldung darüber an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten. Der Träger ist hierüber ebenfalls zu unterrichten.
6. Die Erziehungsberechtigten haben für den Besuch der Kinder in der Einrichtung an den Träger einen monatlichen Elternbeitrag nach Maßgabe des § 12 KiFöG-LSA zu entrichten.

§ 5

Versicherungen

1. Der Träger versichert die Kinder bei Aufnahme bis zum Beginn der Schulpflicht für die gemäß § 4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim verlassen der Kindereinrichtung.

§ 6

Gebühren

1. Für die Betreuung eines Kindes in der Kindereinrichtung wird als Elternbeitrag zu den Betreuungskosten eine monatliche Gebühr erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr für die ganztägige Betreuung setzt der Träger der Einrichtung fest. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 7

Gebührenermäßigungen

1. Eine Ermäßigung der Gebühren in Abhängigkeit von der Kinderzahl, die im Haushalt des Erziehungsberechtigten le-

ben und für die er Kindergeld erhält, gewährt der Träger der Einrichtung.

2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden ist, steht der Gemeinde Wahlitz als Träger der Einrichtung die volle Gebühr zu.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. erziehungsberechtigte Eltern-teile sowie andere Personen welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung veranlasst haben.

§ 9

Bestehen und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindereinrichtung aufgenommen wird.
2. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind aus der Kindereinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tages-sätzen ist ausgeschlossen.
3. Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 15. Kalendertag zu zahlen. Die Gebühr für den Aufnahme-monat ist bis zum Ende dieses Monats, wenn es sich nicht um Einge-wöhnungszeiten handelt, einzuhalten.

§ 10

Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühren für mehr als 2 Monate in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser Mahnung vom Besuch der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 11

Unterbrechung der Nutzung

1. Die Gebühr ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Ein-richtung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
2. Die Gebühr ist in voller Höhe weiterzuzahlen bei
 - vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen
 - sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen
3. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag diese Gebühr reduziert werden.

§ 12

Abmeldungen

1. Die Abmeldung eines Kindes kann beim zuständigen Amt zum Monatsende mit einer Frist von 4 Wochen vorgenom-men werden. Für die Abmeldung ist die Schriftform zwin-gend notwendig. Mit Wirksamwerden der fristgerecht einge-reichten Abmeldung endet das öffentlich-rechtliche Ver-tragsverhältnis gemäß § 2 Nr.1 Satz 2.
2. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen. Im Einzelfall, bei besonderer Härte, kann der Elternbeitrag erlassen werden.

§ 13

Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Halbtagsplätze

1. Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufge-nommen. Als kurzfristige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens 12 Öffnungstage im Kalendermonat. Es besteht kein Anspruch auf einen Kita-Platz. Der Gebüh-rentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
2. Zusätzliche Betreuungszeiten werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Als zusätzliche Betreuungszeiten zählen Zeiten, wenn Kinder mit 5 stündi-gem Betreuungsanspruch über diese 5 Stunden hinaus bet-reut werden. Auf diese Zeiten besteht kein Anspruch in der Einrichtung. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
3. Halbtagsplätze werden nur innerhalb der zulässigen Grup-penstärke bereitgestellt. Als Halbtagsplatz zählt ein Platz,

der innerhalb der Zeit von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr in Anspruch genommen wird. Für diese Plätze besteht kein Anspruch auf einen Kita-Platz und einen Schlafplatz in der Einrichtung.

**§ 14
Verpflegung**

1. In der Kindereinrichtung wird eine warme Mittag Mahlzeit bereitgestellt.
2. Für die Bereitstellung von Essen und Getränken ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes ist in der Anlage 1 geregelt.
3. Alles weitere zur Bestellung, Bezahlung usw. regelt die Leiterin der Kindereinrichtung.

**§ 15
Mitteilungen an die Kindereinrichtung**

1. Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle sowie der Krankenkasse der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
2. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde Wahlitz nicht.

**§ 16
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung zum folgenden Monatsersten in Kraft. Die bestehende Satzung vom 18.03.1999 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

gez. Rauls Dienstsiegel
Bürgermeister

II. Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wahlitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag Gebührentarif

1. Die Gebühr je Kalendermonat und Kind beträgt vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen für einen Kindertagesstättenplatz:

Kindertagesstättenplatz 160,00 Euro

2. Die ermäßigten Gebühren nach § 7 Abs. 1 der Satzung betragen bei 2 Kindern im Haushalt je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

Kindertagesstättenplatz 145,00 Euro

3. Die ermäßigten Gebühren nach § 7 Abs. 1 der Satzung betragen bei 3 und mehr Kindern im Haushalt je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

Kindertagesstättenplatz 125,00 Euro

4. Kinder mit 5 stündigem Rechtsanspruch, zusätzliche Betreuungszeit, Gastkinder und Halbtagskinder nach § 13
 Bis zu 5h: 70 v. H nach Punkt 1 – 3
 mehr als 5 h: 100 v. H nach Punkt 1 – 3
 Gastkinder: 5 v.H. je Betreuungstag

5. Entgelt für Essen 1,30 €/Tag

6. Entgelt für Getränke 0,20 €/Tag

III. Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wahlitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag und deren Anlage

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wahlitz und über die Erhebung von Gebühren, sowie deren Anlage, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung incl. Anlage liegt zusätzlich vom **30.06.2003 bis 16.07.2003** zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Hauptamt, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 23.06.2003

gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

191

**HAUSHALTSSATZUNG UND
BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG
2003
DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BIEDERITZ**

1. Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz auf seiner Sitzung am 10.04.2003 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme	1.774.200 €
in der Ausgabe auf	1.774.200 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	26.800 €
in der Ausgabe auf	26.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsplan zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird eine Umlage von 147,00 €/ Einwohner erhoben.

Heyrothsberge, den 10.04.2003

gez. Grau
Leiter des gemeinsamen VAmtes

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz

Die vorstehende Haushaltssatzung der VGem Biederitz für das Haushaltsjahr 2003, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 21.05.2003 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erhöhung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage auf 147,00 EUR/ Einwohner wurde genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 30.06.2003 bis 09.07.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Kämmererei, Zimmer 35, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 24.06.2003

Im Auftrag
gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

192

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung
über den Erlass der Satzung (Satzungsbeschluss) der
Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Hohenseeden für die
Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den als
Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 Abs.
4 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2,3 und 5 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat am 25.03.2003 für das Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles mit der Hinzunahme von Außenbereichsflächen die Ergänzungssatzung beschlossen. Die Satzung wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt und ist somit genehmigungsfrei.

Die Satzung besteht aus dem Übersichtsplan mit den Ergänzungsflächen und den darauf abgebildeten Detailzeichnungen sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Ergänzungssatzung wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an auf Dauer zu jedermanns Einsicht im Gemeindeamt der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Bauverwaltung, Schlüterstraße 3 während der Dienststunden

dienstags	von	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
donnerstags	von	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Sind durch die Ergänzungen der Ergänzungssatzung die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel bei der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind, wobei der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen ist.

Elbe-Parey, 17.06.2003

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

193

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung
über den Erlass der Satzung (Satzungsbeschluss) der
Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Zerben für die Einbe-
ziehung von Außenbereichsflächen in den als Zu-
sammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 Abs. 4
Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Satz 2, 3 und 5 BauGB**

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

**sammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 Abs. 4
Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2,3 und 5 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat am 25.03.2003 für das Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles mit der Hinzunahme von Außenbereichsflächen die Ergänzungssatzung beschlossen. Die Satzung wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt und ist somit genehmigungsfrei.

Die Satzung besteht aus dem Übersichtsplan Blatt Nr. 1 und den Plänen zu den Ergänzungsflächen Blatt Nr. 2, Blatt Nr. 3, Blatt Nr. 4, Blatt Nr. 5 sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Ergänzungssatzung wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an auf Dauer zu jedermanns Einsicht im Gemeindeamt der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Bauverwaltung, Schlüterstraße 3 während der Dienststunden

dienstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
donnerstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Sind durch die Ergänzungen der Ergänzungssatzung die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel bei der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind, wobei der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen ist.

Elbe-Parey, 01.04.2003

Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

194

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung
über den Erlass der Satzung (Satzungsbeschluss) der
Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Derben, für die Einbe-
ziehung von Außenbereichsflächen in den als Zu-
sammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 Abs. 4
Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Satz 2, 3 und 5 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat am 25.03.2003 für das Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles mit der Hinzunahme von Außenbereichsflächen die Ergänzungssatzung beschlossen.

zung beschlossen. Die Satzung wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt und ist somit genehmigungsfrei.

Die Satzung besteht aus dem Übersichtsplan Blatt Nr. 1 und den Plänen zu den Ergänzungsf lächen Blatt Nr. 2 und Blatt Nr. 3 sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Ergänzungssatzung wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an auf Dauer zu jedermanns Einsicht im Gemeindeamt der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Bauverwaltung, Schlüterstraße 3 während der Dienststunden

dienstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
donnerstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Sind durch die Ergänzungen der Ergänzungssatzung die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel bei der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind, wobei der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen ist.

Elbe-Parey, 01.04.2003

Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

195

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung
Zweite öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1.
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Elbe-Parey**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 25.03.2003 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey und der Erläuterungsbericht dazu liegen in der Zeit vom

22.04.2003 – 23.05.2003

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, in der Bauverwaltung, Schlüterstraße 3, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, zu den Sprechzeiten aus:

dienstags	von	09:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
donnerstags	von	09:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
freitags	von	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB können während der Auslegungsfrist von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Elbe-Parey, 01.04.2003

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

196

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
- Satzungsbeschluss über die
2. Änderung des Bebauungsplanes –
„Ortsmitte – G üsen“
Gemeinde Elbe-Parey, OT G üsen**

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 25.03.2003 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte G üsen“ im Ortsteil G üsen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung

dienstags von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, in der Bauverwaltung, Schlüterstraße 3, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte G üsen“ die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich sind:

3. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. Mängel bei der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind, wobei der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen ist.

Elbe-Parey, 01.04.2003

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

197

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
Hauptamt

**Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001
Gemeinde Menz
Beschluss- Nr. 11-03-2003
Entlastung der Jahresrechnung 2001**

Der Gemeinderat Menz hat auf seiner Sitzung am 15.04.2003 den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2001 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o.g. Jahresrechnung liegt vom
30.06.2003 bis 16.07.2003
in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25,
39175 Heyrothsberge, Zimmer 43, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 24.06.2003

i.A. gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

198

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
Hauptamt

**Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001
Gemeinde Gerwisch
Beschluss- Nr. 04 / III / 2003
Entlastung der Jahresrechnung 2001**

Der Gemeinderat Gerwisch hat auf seiner Sitzung am 03.04.2003 den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2001 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o.g. Jahresrechnung liegt vom
30.06.2003 bis 16.07.2003
in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25,
39175 Heyrothsberge, Zimmer 43, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 24.06.2003

i.A. gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

199

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
Hauptamt

**Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001
Gemeinde Gübs
Beschluss- Nr. 24 / 2003
Entlastung der Jahresrechnung 2001**

Der Gemeinderat Gübs hat auf seiner Sitzung am 28.04.2003 den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2001 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o.g. Jahresrechnung liegt vom

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

30.06.2003 bis 16.07.2003

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25,
39175 Heyrothsberge, Zimmer 43, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 24.06.2003

i.A. gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

200

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
Hauptamt

**Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001
Gemeinde Königsborn
Beschluss- Nr. 14 / 04 / 2003
Entlastung der Jahresrechnung 2001**

Der Gemeinderat Königsborn hat auf seiner Sitzung am 28.04.2003 den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2001 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o.g. Jahresrechnung liegt vom
30.06.2003 bis 16.07.2003

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25,
39175 Heyrothsberge, Zimmer 43, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 24.06.2003

i.A. gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

201

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
Hauptamt

**Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001
Gemeinde Wahlitz
Beschluss- Nr. 10- 04 (III) 2003
Entlastung der Jahresrechnung 2001**

Der Gemeinderat Wahlitz hat auf seiner Sitzung am 17.04.2003 den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2001 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o.g. Jahresrechnung liegt vom
30.06.2003 bis 16.07.2003

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25,
39175 Heyrothsberge, Zimmer 43, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 24.06.2003

i.A. gez. Jantz
Hauptamtsleiterin